

POSITIONSPAPIER

Öffentliche Konsultation über die Überprüfung der EU Satelliten- und Kabelrichtlinie

16. November.2015

JMH\Urheberrecht\VPRT\Antworten-KonsultationSat-Kab-RL_2015.doc

A. Einleitung

I. Allgemeine Informationen über die antwortende Person

Ich antworte als:

Als **Vertreter einer Organisation**/eines Unternehmens/einer öffentlichen Einrichtung

Welche ist Ihre Staatsangehörigkeit? **Deutschland**

Wie ist Ihr Name? **Julia Maier-Hauff**

Wie ist Ihre E-mail? **maierhauff(at)vpert.de**

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission oder des Europäischen Parlaments eingetragen?

Ja, Verband Privater Rundfunk und Telemedien, e.V., VPRT,

Registrierungsnummer: 27085111347-65

Gewerbliches Rundfunkunternehmen (oder Vertreter)

VOD (video on demand) Dienst (oder Vertreter)

Die öffentliche Einrichtung/Organisation/das Unternehmen in der/dem ich arbeite ist tätig in: **Deutschland**

Bitte geben Sie den Namen Ihrer öffentlichen Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens an:

Verband Privater Rundfunk und Telemedien, e.V., VPRT

Stromstr.1, 10555 Berlin,

Rue des Deux Eglises 26, B-1000 Brüssel



+49-30-39880-0

+32 2 738 76 - 19

maierhauff(at)vpert.de

Welches ist der Hauptniederlassungsort der Einrichtung, die Sie vertreten?

Berlin

Link zur Konsultation:

<https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/consultation-review-eu-satellite-and-cable-directive#Deutsch>

II. BEWERTUNG DER DERZEIT GELTENDEN BESTIMMUNGEN DER SATELLITEN-UND KABELRICHTLINIE

1. Grundsatz des Ursprungslands für die öffentliche Wiedergabe über Satellit

Für den Satelliten-Rundfunk ist in der Richtlinie (Artikel 1 Absatz 2) festgelegt, dass die urheberrechtlich relevante Handlung „nur in dem Mitgliedstaat statt[findet], in dem die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt“ (häufig als „Ursprungslandsgrundsatz“ bezeichnet). Damit müssen nur die Rechte für das „Ursprungsland“ der Sendung (und nicht für die Empfangsländer, d. h. die Länder, in denen die Signale empfangen werden) geklärt werden¹. Laut der Richtlinie sollten die Beteiligten bei der Festsetzung der Lizenzgebühr für das Recht der öffentlichen Wiedergabe „allen Aspekten der Sendung, wie der tatsächlichen und potenziellen Einschaltquote und der sprachlichen Fassung, Rechnung tragen“ (Erwägungsgrund 17).

1. Hat der Grundsatz des „Ursprungslands“ für die öffentliche Wiedergabe über Satellit im Rahmen der Richtlinie die Klärung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten bei grenzüberschreitenden Sendungen über Satellit erleichtert?

ja erheblich x **wenig** nein keine Meinung

¹ Es gibt keine Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf die Auslegung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie.



1.1 Falls Sie der Auffassung sind, dass es nach wie vor Probleme gibt, bitte beschreiben Sie diese und geben Sie gegebenenfalls an, ob sie bei bestimmten Arten von Inhalten (audiovisuelle Inhalte, Musik, Sport, Nachrichten usw.) auftreten.

2. Hat der Grundsatz des „Ursprungslands“ für die öffentliche Wiedergabe über Satellit den grenzüberschreitenden Zugang der Verbraucher zu Satellitenrundfunkdiensten verbessert?

ja erheblich **x wenig** nein keine Meinung

2.1 Bitte geben Sie an, welchen Anteil (in %, wenn möglich genaue Zahlen) Ihrer Kenntnis nach die Zuschauer anderer Mitgliedstaaten als des Ursprungslands an der Gesamtzahl der Empfänger von Satellitenrundfunkdiensten haben und erläutern Sie Ihre Antwort.

2.2 Falls Sie der Auffassung sind, dass es nach wie vor Probleme gibt, bitte beschreiben Sie diese und geben Sie gegebenenfalls an, ob sie bei bestimmten Arten von Inhalten (audiovisuelle Inhalte, Musik, Sport, Nachrichten usw.) oder bei bestimmten Arten von Diensten (Dienste öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Dienste kommerzieller Rundfunkanstalten, abonnement- oder werbefinanzierte Dienste, Kanäle mit spezifischen Inhalten usw.) oder aus anderen Gründen auftreten.

3. Gibt es Hindernisse (abgesehen vom Urheberrecht) für die grenzüberschreitende Erbringung von Satellitenrundfunkdiensten?

ja erhebliche wenige **x nein** keine Meinung

3.1 Bitte geben Sie an, um welche Arten von Hindernissen es sich handelt und erläutern Sie Ihre Antwort.

Das Urheberrecht ist kein Hindernis für die grenzüberschreitende Erbringung von Satellitenrundfunkdiensten. Ganz im Gegenteil: Das Urheberrecht ermöglicht Investitionen in hochwertige Inhalte und Innovation. Ist ein Sendeunternehmen in einem Mitgliedstaat erfolgreich, kann es auch nach und nach in weitere Länder expandieren.

4. Gibt es Hindernisse (abgesehen vom Urheberrecht) für den grenzüberschreitenden Zugang der Verbraucher zu Satellitenrundfunkdiensten?

ja erhebliche wenige **x nein** keine Meinung

4.1 Bitte geben Sie an, um welche Arten von Hindernissen es sich handelt und erläutern Sie Ihre Antwort.

5. Gibt es Probleme festzustellen, wo eine öffentliche Wiedergabe über Satellit stattfindet?

ja erhebliche wenige **x nein** keine Meinung

5.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Dem VPRT sind keine Probleme bei der Bestimmung des Ortes der öffentlichen Wiedergabe bekannt. Die Richtlinie enthält Kriterien, die in der Praxis funktionieren.

6. Gibt es Probleme bei der Bestimmung der Lizenzgebühr für die öffentliche Wiedergabe über Satellit über Grenzen hinweg (auch in Bezug auf die geltenden Tarife)?

ja erhebliche wenige **x nein** keine Meinung

6.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Die Richtlinie stellt u.a. in Erwägungsgrund 17 klar, dass die Tarife des Sendelands einheitlich anzuwenden sind. Dies führt zu Rechtssicherheit für die Sender, die ihre Programme über Satellit ausstrahlen. In der Praxis erwerben die in Deutschland lizenzierten Sender die Rechte für Deutschland, die deutsche Sprachfassung bzw. die Rechte für das deutschsprachige Europa (siehe auch Frage 8.1.).

Im Hinblick auf die Anwendung des „Ursprungslandsgrundsatzes“ wurden mit der Richtlinie die Rechte der Urheber, die öffentliche Wiedergabe über Satellit zu erlauben oder zu verbieten, vereinheitlicht (Erwägungsgrund 21, Artikel 2) und es wurde ein Mindestmaß an Harmonisierung in Bezug auf die Urheberschaft bei Filmwerken und audiovisuellen Werken (Artikel 1 Absatz 5)



und in Bezug auf die Rechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen (Erwägungsgrund 21, Artikel 4 bis 6) erreicht.

7. Ist der durch die Richtlinie (oder andere geltende EU-Richtlinien) geschaffene Grad der Vereinheitlichung ausreichend, um zu gewährleisten, dass die Anwendung des „Ursprungslandsgrundsatzes“ nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau für die Urheber oder sonstige Rechteinhaber führt?

ja weitgehend in gewissem Maße nein keine Meinung

7.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort. Falls Sie der Auffassung sind, dass der bestehende Grad der Vereinheitlichung nicht ausreichend ist, geben Sie bitte Ihre Gründe an sowie die Arten von Rechteinhabern/Rechten, bei denen dies der Fall ist.

Zur Prüfung der geltenden EU-Vorschriften sollte die Kommission eine Bewertung der Kosten, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts der EU-Rechtsvorschriften vornehmen. Diese Aspekte werden in den nachstehenden Fragen 8-9 behandelt.

8. Hat die Anwendung des „Ursprungslandsgrundsatzes“ im Rahmen der Richtlinie zu spezifischen Kosten (z. B. Verwaltungskosten) geführt?

ja nein keine Meinung

8.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Die Regelungen der Richtlinie haben nicht zu höheren Verwaltungskosten geführt. Die Rechtklärung erfolgt national, d.h. bei audiovisuellen Inhalten über die Rechteinhaber (Filme/Serien, Sport, etc.), für Musik über die Verwertungsgesellschaften wie z.B. GEMA/GVL.

9. Bitte beantworten Sie folgende Fragen zu Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert:

9.1 Relevanz: Sind Maßnahmen der EU in diesem Bereich noch erforderlich?

ja nein keine Meinung

9.2 Kohärenz: Steht diese Maßnahme im Einklang mit anderen Maßnahmen der EU?

ja nein keine Meinung

Die Satelliten- und Kabelrichtlinie sollte historisch die Richtlinie Fernseh- ohne-Grenzen, die seit ihrer Revision Audiovisuelle Mediendiensterichtlinie (AVMD) heißt, ergänzen. Hierdurch sollte der Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste gefördert werden. Die Festlegung des Ursprungslandes in der Richtlinie hat das Problem der Rechtssicherheit bei Over-Spill gelöst, damit grenzüberschreitend über Satellit TV-Programme in andere Mitgliedstaaten rechtssicher ausgestrahlt werden können. Eben diesen Over-Spill gibt es in der Praxis nur in sehr begrenztem Maße, so dass ein Gleichlauf der Richtlinien nicht zwingend ist.

9.3 EU-Mehrwert: Haben die Maßnahmen auf EU-Ebene einen deutlichen Mehrwert im Vergleich zu Maßnahmen ausschließlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten erbracht?

ja nein keine Meinung

9.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Die Satelliten- und Kabelrichtlinie verringert grundsätzlich den Verwaltungsaufwand der Sender, um im Rahmen des Satellitenfootprints ihre Programme (unverschlüsselt) auszustrahlen.

Ohne die Geltung des Sendelandprinzips müssten diese Sender Rechte für alle und in allen vom Footprint des Satelliten erfassten Mitgliedstaaten erwerben (Ziellandprinzip/country of destination), obwohl der Markt der Sender und damit die Finanzierungsgrundlage – sei es Abonnement oder Werbefinanzierung – für diese Programme Deutschland oder der deutsche Sprachraum ist. Die vom Footprint des Satelliten erreichten Zuschauer außerhalb Deutschlands können von den Sendern nicht monetarisiert werden.

Soweit man einen Mehrwert der Richtlinie anerkennen möchte, liegt dieser maßgeblich darin, dass die Richtlinie den notwendigen Spielraum dafür gelassen hat, Geschäftsmodelle in den Mitgliedstaaten zu wahren: In zahlreichen Mitgliedstaaten verschlüsseln Sender ihre Programme national (z.B.: ORF in Österreich, Quest in UK) und haben schon aus diesem Grund keinen Over-Spill in andere Mitgliedstaaten. Der Satellitenfootprint für die Free-to-Air-Sender in UK wird zudem mittels „Spot Beams“² auf die britische Insel begrenzt, so dass die

² <http://www.ses.com/4628803/astra-2d>

englische Sprachversion nicht europaweit empfangbar ist. Über den in Deutschland gängigen Empfang (ASTRA 19,2°) werden beispielsweise keine UK-Sender übertragen. Über ASTRA 2E 28,5° wären BBC oder itv in kleinen Teilen Westdeutschlands mit erheblichem technischen Aufwand zu empfangen. Die Bedeutung der Richtlinie ist aus diesem Grund gering.

2. Die Verwaltung von Kabelweiterverbreitungsrechten

Die Richtlinie sieht ein zweigleisiges Verfahren zur Klärung des Urheberrechts für die zeitgleiche Weiterverbreitung einer drahtlosen, drahtgebundenen oder über Satellit übermittelten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen durch Kabelnetzbetreiber aus einem anderen Mitgliedstaat (Artikel 1 Absatz 3) vor. Sendeunternehmen können Kabelbetreibern eine Lizenz zur Ausübung der Rechte gewähren, die sie in Bezug auf ihre eigenen Sendungen geltend machen, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene Rechte des Unternehmens sind oder ihm durch andere Urheberrechtsinhaber und/oder Inhaber verwandter Schutzrechte übertragen worden sind (Artikel 10). Gemäß Artikel 9 dürfen jedoch alle anderen Rechte (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte), die für die Kabelweiterverbreitung eines bestimmten Programms erforderlich sind, nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Schließlich werden in den Artikeln 11 und 12 ein Verhandlungs- und ein Vermittlungsmechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten über die Lizenzerteilung für die Kabelweiterverbreitung eingeführt.

10. Hat das System der Rechteverwaltung im Rahmen der Richtlinie die Klärung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die zeitgleiche Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert?

ja erheblich **x wenig** nein keine Meinung

10.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort. Falls Sie der Auffassung sind, dass es nach wie vor Probleme gibt, bitte beschreiben Sie sie (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Begriff „Kabel“; der unterschiedlichen Art und Weise, die Rechte von Sendeunternehmen und anderer Rechteinhaber zu verwalten; dem Mangel an Klarheit darüber, ob Rechte im Besitz von Sendeunternehmen oder Verwertungsgesellschaften sind).

Dem VPRT sind keine Probleme bekannt.

11. Hat das System der Rechteverwaltung im Rahmen der Richtlinie dazu geführt, dass die Verbraucher leichter Zugang zu grenzüberschreitenden Rundfunkdiensten haben?

ja erheblich **x wenig** nein keine Meinung

Die Sender haben selbst oder über die VG Media Kabelweitersendeverträge in über 20 EU-Staaten geschlossen.

Kabelnetzbetreiber können ihren Kunden so auch Programme von TV- und Radiosendern aus anderen Mitgliedstaaten anbieten. Dabei hängt die Verfügbarkeit deutscher Privatsender im Kabelnetz eines EU-Staates maßgeblich von der Kapazität des jeweiligen Kabelnetzes ab.

11.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort. Falls Sie der Auffassung sind, dass es nach wie vor Probleme gibt, bitte beschreiben Sie diese und geben Sie gegebenenfalls an, ob sie bei bestimmten Arten von Inhalten (audiovisuelle Inhalte, Musik, Sport, Nachrichten usw.) oder bei bestimmten Arten von Diensten (Dienste öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Dienste kommerzieller Rundfunkanstalten, abonnement- oder werbefinanzierte Dienste, Kanäle mit spezifischen Inhalten usw.) oder aus anderen Gründen auftreten.

Dem VPRT sind keine Probleme bekannt.

12. Haben Sie auf die Verhandlungs- und Vermittlungsmechanismen der Richtlinie zurückgegriffen?

Ja, häufig Ja, gelegentlich **nein, nie** nicht zutreffend

12.1 Falls ja, beschreiben Sie bitte Ihre Erfahrungen (z. B., ob sie eine zufriedenstellende Einigung erzielen konnten) und bewerten Sie die Funktionsweise dieser Mechanismen.

12.2 Falls nein, geben Sie bitte die Gründe dafür an, insbesondere, ob dies auf Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung dieser Mechanismen zurückzuführen ist.

Die Mitglieder des VPRT mussten nicht auf die Verhandlungsmechanismen der Richtlinie zurückgreifen, da die Vertragsverhandlungen jeweils zum Erfolg führten.

Zur Prüfung der geltenden EU-Vorschriften sollte die Kommission eine Bewertung der Kosten sowie der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts der EU-Rechtsvorschriften vornehmen. Diese Aspekte werden in den nachstehenden Fragen 13-14 behandelt.

13. Hat die Anwendung des Systems der Verwaltung von Kabelweiterverbreitungsrechten im Rahmen der Richtlinie zu spezifischen Kosten (z. B. Verwaltungskosten) geführt?

ja **nein** keine Meinung

13.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Die Anwendung des Systems der Verwaltung von Kabelweitersenderechten im Rahmen der Richtlinie hat nicht zu höheren Verwaltungs- und Transaktionskosten geführt. Es hat die Kosten im Vergleich tendenziell reduziert, weil die Sender nur Rechte in ihrem Sitzland klären müssen. Durch die kollektive Rechtswahrnehmung konnten die Sender ihren Aufwand für die Zweitverwendung ihrer Programme senken.

14. Bitte beantworten Sie folgende Fragen zu Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert:

14.1 Relevanz: Sind Maßnahmen der EU in diesem Bereich noch erforderlich?

ja nein keine Meinung

14.2 Kohärenz: Steht diese Maßnahme im Einklang mit anderen Maßnahmen der EU?

ja nein keine Meinung

Wie bereits im ersten Teil dargestellt ist auch der Teil der Kabelweitersendung mit weiteren EU-Vorgaben wie der AVMD-Richtlinie kohärent.

14.3 EU-Mehrwert: Beinhalten die Maßnahmen auf EU-Ebene einen deutlichen Mehrwert im Vergleich zu Maßnahmen ausschließlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten?

ja nein keine Meinung

14.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antworten.

Als die Satelliten- und Kabelrichtlinie geschaffen wurde, sollte die Over-Spill-Problematik beim Satellit gelöst und das Kabel als Übertragungsweg für das Fernsehen gestärkt werden.

Kabelnetzbetreiber investierten in die Netze und benötigten für die Kommerzialisierung ihrer (geschlossenen) Infrastruktur gegenüber den Endkunden attraktive TV- und Radioprogramme. Um die Stärkung des europäischen Binnenmarktes auch im audiovisuellen Bereich zu fördern, sollte die Übertragung von TV-Sendern aus anderen EU-Staaten im Kabelnetz ermöglicht werden. National entwickelte sich das Kabel als wichtiger Übertragungsweg, für den ein vielfältiges Programmangebot für den Wettbewerb mit den Infrastrukturen Satellit und Terrestrik von großer Bedeutung war.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Klärungsmechanismen für die Weitersendung haben sich bewährt. Dies gilt sowohl für die Tatsache, dass Sendeunternehmen außerhalb ihres Primärmarktes dort, wo eine Nachfrage besteht, eine Kabelweitersendung ermöglichen können als auch für die Art des Rechteerwerbs durch die Weiterverbreitenden. Die Zahl der Sendeunternehmen ist weiterhin so bemessen, dass ein Rechteerwerb jenseits der Kollektivierung auf dem Verhandlungswege möglich ist.

Die in der Richtlinie verbrieft Vertragsfreiheit in Form des Verbotsrechts garantiert den Sendern, dass sie bei der Auswahl ihrer Vertragspartner – beispielsweise Kabelnetzbetreiber – sicherstellen können, dass bestimmte Parameter wie die Programm- und Signalintegrität eingehalten werden und dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Lizenzierung rechtfertigen.

III. BEURTEILUNG DER NOTWENDIGKEIT DER AUSWEITUNG DER RICHTLINIE

Die in der Richtlinie festgelegten Grundsätze gelten nur für die Weiterverbreitung über Satellit und Kabel³. Sie gelten nicht für die Sendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen auf anderem Wege als per Satellit oder für die Weiterverbreitung auf anderem Wege als über Kabel. So gelten die Grundsätze auch nicht für die Online-Verbreitung und -Weiterverbreitung.

Bis vor nicht allzu langer Zeit bestand die Tätigkeit der Rundfunkanbieter hauptsächlich in der nicht interaktiven Übertragung über terrestrischen Rundfunk, Satellit oder Kabel, und sie mussten dafür die Senderechte bzw. die Rechte auf öffentliche Wiedergabe der Urheber, ausführenden Künstler und Produzenten klären. Nun stehen die Programme der Rundfunkanbieter zunehmend auch nach der Erstaussstrahlung auf Abruf noch zur Verfügung (z. B. Catch-up-TV-Dienste). Um diese Dienste anbieten zu können, müssen die Sendeunternehmen andere Rechte klären als für die Erstaussstrahlung, nämlich das Vervielfältigungsrecht und das Recht auf Zugänglichmachung. Formen der Übertragung wie die direkte Einspeisung in Kabelnetze oder Übertragungen über das Internet (Webcasting) nehmen ebenfalls zu. Digitale Plattformen ermöglichen ferner die zeitgleiche Weiterverbreitung von Programmen über andere Netze als Kabelnetze (z. B. IPTV, DTT, Simulcasting).

1. Die Ausweitung des Grundsatzes des Ursprungslands

15. Bitte erläutern Sie, welche Folgen die Ausweitung des Ursprungslandsgrundsatzes, wie es im Rahmen der Richtlinie für den Satellitenrundfunk gilt, auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in folgenden Bereichen hätte:

Vorwort

Die audiovisuellen Mediendienstanbieter im VPRT sehen **weder einen Bedarf noch einen Mehrwert** darin, das Ursprungslandprinzip der Richtlinie (Art. 2 ff) auf Onlinedienste auszuweiten. Die VPRT-Mitglieder bieten ihre Programme und Angebote für Deutschland oder den deutschen Sprachraum an. Denn nur in diesem Markt refinanzieren sie ihre Inhalte über Werbung, Pay oder Abonnement.

Die Festlegung des Ursprungslandes in der Richtlinie hat das Problem der Rechtssicherheit bei Over-Spill gelöst, damit grenzüberschreitend über Satellit TV-Programme in andere Mitgliedstaaten rechtssicher ausgestrahlt werden können. Eben diesen Over-Spill gibt es jedoch in anderen Technologien nicht.

³ „Weiterverbreitung“ ist nach allgemeinem Verständnis die zeitgleiche Übertragung einer Sendung durch eine andere Einrichtung, beispielsweise einen Kabelbetreiber.

Eine Ausdehnung der Richtlinie birgt überdies das erhebliche Risiko, dass die Wertschöpfungskette für audiovisuelle Inhalte in Europa nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

1. Keine technische Vergleichbarkeit von Satellit und Internet

Die Satellitenübertragung und die Übertragung über IP/das Internet unterscheiden sich **technisch**: Im Unterschied zum Satelliten ist ein Inhalt im Internet grundsätzlich in der ganzen Welt abrufbar.

Mit dem Satellitenbetreiber haben die Sender Verträge, die ihnen eine Programm- und Signalintegrität sowie eine gute Übertragungsqualität garantieren. Dies können die unzähligen Internetanbieter gegebenenfalls nicht sicherstellen.

Das Internet ist zudem volatil und birgt daher größere Risiken für die Sender/audiovisuellen Mediendienstanbieter insbesondere mit Blick auf die Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums (Piraterie).

Deswegen spricht sich der VPRT gegen eine Ausweitung der Richtlinie aus.

2. Ökonomische Auswirkungen

Auch und insbesondere aus ökonomischer Sicht lehnt der VPRT die Ausdehnung der Richtlinie ab.

Für audiovisuelle Rechte, die territorial ausgewertet werden, sieht die Satelliten- und Kabelrichtlinie als Ausgestaltung der Vertragsfreiheit die Möglichkeit vor, bestimmte Übertragungstechniken einzuschränken (Erwägung 16). Eine Verschlüsselung und damit eine Begrenzung der Ausstrahlung auf das Territorium eines Mitgliedstaates sind so zulässig und sichern die Wertschöpfungskette. Diese technischen Schutzmaßnahmen sind europäisch durch die Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten abgesichert.

Das System der nachfrageorientierten Auswertung fördert Investitionen in qualitativ hochwertige, kostenintensive audiovisuelle Inhalte und regionale Nischenprodukte. Es sichert die territoriale Auswertung der Rechte und damit die Wertschöpfungskette und eine vielseitige, regional geprägte europäische Medienlandschaft. Die territoriale Begrenzung ermöglicht es, dass VPRT-Mitglieder im Wettbewerb mitbieten und bedeutende Sportereignisse und Filmwerke zeigen können. Dies gilt auch für Onlineangebote

Im Onlinebereich hat sich ein vielseitiges Angebot entwickelt. Vertragliche Vereinbarungen haben da, wo es einen Markt für die Onlineangebote von VPRT-Mitgliedern gibt (Bsp. Österreich, Schweiz), Catch-Up und On-Demand-Angebote ermöglicht. Weiterhin schwierig gestaltet sich die Rechtklärung für Musik online – auch für die rein nationale Onlineverbreitung aufgrund der Fragmentierung

der Repertoires. Jedoch bliebe es auch bei einer Ausweitung der Richtlinie auf Onlinenutzungen bei dem Problem der Fragmentierung⁴.

Notwendigkeit des Geoblockings für die Wertschöpfungskette

Geoblocking ist eine Methode, bei der die IP-Adresse des jeweiligen Internetnutzers, die auf den geographischen Standort des Nutzers schließen lässt, ausgelesen wird. Befindet sich der geographische Standort des Nutzers nicht innerhalb eines Lizenzgebietes, wird ihm der Zugriff auf die Inhalte verweigert. Geoblocking ist ein wichtiger Baustein, um audiovisuelle Inhalte umfassend auswerten zu können. Dies gilt für Free-TV und Pay-TV gleichermaßen, für die lineare und nonlineare Verbreitung. Geoblocking verhindert eine Umgehung der territorialen Rechtevergabe und sichert so die optimale Auswertung kreativer Inhalte und Rechte im europäischen Wirtschaftsraum, aber auch weltweit. Es dient dem Schutz der Wertschöpfungskette. Einige audiovisuelle Inhalte der VPRT-Mitglieder werden im Internet geoblockt. Eigenproduktionen von VPRT-Mitgliedern sind teilweise vom Ausland aus abrufbar.

Zudem nutzen Anbieter Geoblocking, um die Einhaltung der Verbraucherschutz- und Steuervorgaben – begrenzt auf die des Zielmarktes – sicherzustellen. Ohne Geoblocking müssten sie in ihren Apps, bei In-App-Käufen oder anderen Pay-Angeboten die Mehrwertsteuertarife der jeweiligen Mitgliedstaaten mit erheblichem technischen, administrativen und finanziellen Aufwand einbinden, ohne dass dies durch eine entsprechende Nachfrage gerechtfertigt und refinanziert ist.

Ohne territoriale Begrenzung und entsprechendes Geoblocking würde kein Anbieter die aufgerufenen Preise für Exklusivrechte zahlen, sollten dieselben Rechte gleichzeitig an Unternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten vergeben werden.

Zahlreiche Initiativen der europäischen Institutionen und Konsultationen der Europäischen Kommission stellen die Zulässigkeit von Geoblocking und damit die Vertragsfreiheit gleichwohl in Frage.

Ein Handlungsbedarf zur Ausweitung des Ursprungslandprinzips der Richtlinie sieht der VPRT daher nicht. Im Gegenteil: Eine Ausdehnung der Richtlinie könnte dem audiovisuellen Markt – Sendern ebenso wie Produktionsunternehmen und damit der deutschen Kreativwirtschaft – erheblich schaden.

Kein Mehrwert einer Ausdehnung mit Blick auf Musikrechte

⁴ Neben den von der nationalen Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten müssten mindestens die aus dem System der Gegenseitigkeitsverträge herausgenommenen mechanischen Rechte an den aglo-amerikanischen Repertoires (EMI & Sony/ATV, Universal, BMG, Warner Chappell, IMPEL und Kobalt) zusätzlich erworben werden.

Die Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Onlinenutzung im Binnenmarkt (CRM-Richtlinie) sollte die multiterritoriale Rechtelizenzierung erleichtern. Artikel 32 sieht eine Beibehaltung der Rechteklärungspraxis für den Rundfunk und die programmbegleitenden Onlinedienste vor.

Hier würde die Anwendung des Ursprungslandprinzips auf Onlinedienste bekräftigen, dass Sender Musikrechte für ihre Programme, die sie zeitversetzt online zur Verfügung stellen, einheitlich in Deutschland für Deutschland klären könnten.

Da zahlreiche Tochterunternehmen der Verwertungsgesellschaften ihren Sitz nicht mehr in Deutschland haben, stellt sich aber so oder so die Frage, ob die Rechte überhaupt bei der lokalen Verwertungsgesellschaft lizenziert werden können. Im Rahmen der Vertragsfreiheit könnte der Rechteinhaber jedoch ein Geoblocking verlangen.

Die Ausdehnung der Richtlinie auf Catch-Up-Dienste bietet auch **keine Lösung für die fragmentierte Rechteklärung** des angloamerikanischen Repertoires. Denn Anbieter müssen derzeit – neben der GEMA – **allein für die deutschen Rechte** mit mindestens sechs Rechteinhabern verhandeln. Dies sind unter anderem:

- SOLAR, die an die Stelle der bisherigen Kooperationen von Sony/ATV mit der GEMA-Tochter PAECOL und EMI Music Publishing mit CELAS, einem Gemeinschaftsunternehmen von PRS for Music und der GEMA tritt, wobei CELAS, eine Tochtergesellschaft von GEMA und PRS, die mechanischen Rechte des angloamerikanischen (AA-)Repertoires der EMI, administriert durch GEMA und PRS lizenzierte⁵ und PAECOL, Tochtergesellschaft der GEMA die mechanischen Rechte des AA-Repertoires von Sony-ATV lizenziert, administriert von GEMA;
- ARESA, 100%-ige Tochter der GEMA, für die mechanischen Rechte des AA-Repertoires von BMG, administriert von GEMA;
- D.E.A.L. (Direct European Administration and Licensing) für die mechanischen Rechte des AA-Repertoires von UNIVERSAL, administriert von SACEM und SDRM⁶;
- PEDL für die mechanischen Rechte des AA-Repertoires von WARNER, nicht exklusiv über PRS, SACEM, STIM, SGAE, BUMA oder SABAM;⁷
- Kobalt STIM Aggregated Rights AB, eine Tochtergesellschaft von STIM, für die mechanischen Rechte des AA-Repertoires von Kobalt Music Group, administriert von STIM;⁸

⁵ CELAS und PAECOL haben sich zu einer neuen Rechteagentur SOLAR zusammengeschlossen, deren Sitz in London sein wird;

⁶ ¹⁰Vgl. Pressemeldung der SACEM vom 20.01.2009, abrufbar [hier](#)

⁷ Vgl. Beschreibung von Warner Chappel, abrufbar [hier](#)

- [IMPEL](#) (Independent Music Publishers European Licensing) über PRS für das AA-Repertoire von unabhängigen Verlagen wie [Peermusic](#), [Chrysalis](#) oder [Spirit Music Group](#).

Einige der Rechteagenturen sind Tochtergesellschaften (CELAS, ARESA, PAECOL und Kobalt STIM Aggregated Rights), andere haben Rahmen oder Dienstleistungsverträge mit Verwertungsgesellschaften (D.E.A.L., PEDL und IMPEL), um die Lizenzierung der Rechte vorzunehmen. In allen Fällen erfolgt die Lizenzierung über Verwertungsgesellschaften bzw. deren Tochterunternehmen aus einer Hand, damit gleichzeitig die über den jeweiligen Verlag eingebrachten mechanischen Rechte sowie die korrespondierenden Zugänglichmachungsrechte durch die Verwertungsgesellschaft eingeräumt werden können. Es handelt sich dabei immer um Repertoire, das für Fernsehsender, Radios und andere audio(visuelle) Mediendienste unverzichtbar ist.

3. EU-KOM-Studien prognostizieren negative Folgen für die Kreativindustrie

Die rechtlichen Auswirkungen einer Ausweitung des Ursprungslandsprinzips der Richtlinie auf den Onlinebereich untersucht die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie⁹ *on the making available right and its relationship with the reproduction right in cross-border digital transmissions*, die im Teil über das making available und reproduction right auch Aspekte der Satelliten- und Kabelrichtlinie beleuchtet (S.35 ff). Sie nimmt wiederum Bezug zur Vorgängerstudie „on the application of directive 2001/29/EC on copyright and related rights in the information society (the Infosoc directive“)¹⁰.

Die rechtlichen Ausführungen auf mehr als 500 Seiten zeigen, wie komplex eine Ausdehnung des Ursprungslandes ist.

Die Studie kommt in allen Teilbereichen, die sie beleuchtet, zu dem Schluss, dass eine Anwendung des Ursprungslandprinzips auf das making available right ebenso wie auf das reproduction right zu erheblichen negativen Folgen für die Wirtschaft führen könnte.

Dies müsse jedoch jeweils durch ökonomische Studien tiefergehend untersucht werden (S. 36, S. 105). Auch das spricht gegen eine zügige Ausdehnung der Richtlinie.

4. Zielführendere Maßnahmen für grenzüberschreitenden Zugang

Die Mitglieder des VPRT bieten ihre Programme und Dienste in anderen Mitgliedstaaten an, sofern sie dort einen Markt erkennen. So sind einige VPRT-Mitglieder in Österreich und der Schweiz aktiv. Darüber hinaus werden Teile des Programms auch in andere Länder exportiert, soweit die Sender hieran die originalen Rechte haben.

⁸ Vgl. Pressemeldung der STIM vom 29.01.2013, abrufbar [hier](#)

⁹ http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/141219-study_en.pdf

¹⁰ http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/131216_study_en.pdf, S.

178 ff

Ein europäischer und nationaler Rechtsrahmen, der es den Sendern und audiovisuellen Mediendiensteanbeitern ermöglicht, ihre Geschäftsmodelle weiter zu entwickeln, fördert Investitionen und auch eine Expansion in andere Mitgliedstaaten.

Eine Ausdehnung der Satelliten- und Kabelrichtlinie wird dies nicht erreichen.

15.1 Fernseh- und Rundfunkübertragungen auf anderem Wege als über Satellit (z. B. IPTV, Webcasting)

Der VPRT sieht keine Notwendigkeit einer Ausdehnung des Ursprungslandprinzips der Richtlinie auf IPTV und Webcasting.

Begrifflichkeiten

Der VPRT legt den im Fragebogen aufgelisteten Begrifflichkeiten ein anderes Verständnis zu Grunde.

Die Begriffe IPTV und Web-Cast beschreiben den technischen Verbreitungsweg, während Simulcast, Catch-Up oder Video-on-Demand Verbreitungsformen darstellen.

1. IPTV

Der VPRT versteht unter **IPTV** eine Übertragung von Programmen der Sender in geschlossenen IP-Netzen durch einen Dritten (Kabelnetzbetreiber oder Telekommunikationsunternehmen), der diese Programme seinen Endkunden anbietet. IPTV ist eine Verbreitungstechnik. Im Rahmen des IPTV-Pakets kann der Kunde teilweise die Catch-Up- oder Video-on-Demand-Angebote der Sender nutzen. In Deutschland bieten beispielsweise die Telekom (Entertain), Vodafone oder 1&1 (1 und 1 DigitalTV) IPTV an.

Anders als bei der klassischen Kabelweiterleitung können Kunden über IPTV adressiert werden. Sie kommen so in den Genuss substanziell besserer Dienste, da Anbieter individuell auf den Kundengeschmack abgestimmte Inhalte bereitstellen können. Empfehlungen und Interaktion schaffen Mehrwerte, die im herkömmlichen Kabelfernsehen nicht in vergleichbarem Maße angeboten werden können. Ein solcher individualisierter und adressierbarer Service setzt voraus, dass Programmanbieter entsprechend aufwendigere Inhaltsangebote verfügbar machen. Da die IPTV-Anbieter prinzipiell die Infrastruktur vorhalten, sind diese Angebote per se an bestimmte nationale oder regionale Verbreitungsgebiete gebunden.

Bislang gibt es an sich **kein grenzüberschreitendes Kabel- oder IP-Netz**.

National wie international erfolgt die Rechtereklärung für IPTV erfolgreich auf Vertragsbasis oder für den Fall, dass diese Rechte im Einzelfall einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt wurden, über eine Verwertungsgesellschaft.

Die Rechtklärung für IPTV funktioniert daher vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage. Eine Anwendung der Prinzipien der Richtlinie führt zu keiner Verbesserung in diesem Bereich. Eine Anwendung der Richtlinienvorgaben auf IPTV hätte im Gegenteil negative Auswirkungen auf die Vertragsfreiheit der TV-Sender und würde so der Branche schaden.

Ausführlichere Argumente zu diesem Themenbereich erfolgen unter Frage 20 ff.

Eine Ausdehnung des Ursprungslandprinzips der Richtlinie ist mit Blick auf IPTV daher nicht notwendig.

2. Web-Casting von TV-Programmen

Web-Casting umschreibt ebenfalls eine Verbreitungstechnik. Web-Casting bedeutet nach dem Verständnis des VPRT die Übertragung der TV-Programme über das **offene Netz**. Beispiele für **Web-TV-Anbieter** in Deutschland sind TapeTV, Magine und Zattoo. Anders als IPTV-Anbieter oder Kabelnetzbetreiber halten Web-TV-Anbieter – abgesehen von Serverkapazitäten – keine eigene Infrastruktur für den Signaltransport vor.

Wie bei IPTV schließen die TV-Sender mit Web-TV-Anbietern Verträge über den Transport bzw. über die Listung und den Zugang zu ihren Programmen und Hintergrundinformationen oder zu ihrem Bildmaterial. Theoretisch sind Web-Cast-Dienste stets weltweit abrufbar. In der Praxis werden sie jedoch mit Blick auf die im deutschen Markt nachgefragten deutschen TV-Sender nur in Deutschland oder im deutschen Sprachraum angeboten. Sportrechte wurden teilweise auf Grund wettbewerbsrechtlicher Vorgaben der nationalen und/oder europäischen Wettbewerbsbehörden (in der Regel für Fußball) getrennt für das Senderecht und IPTV oder den Webcast vergeben, so dass die Rechte nicht auch für den Simulcast an die Sender mit-lizenziert wurden. Gleiches gilt in seltenen Fällen für Premium-Filmrechte. Die Entwicklung folgt hier einer Marktdynamik und bedarf keiner flankierenden Regulierung.

Da vertragliche Lösungen das Webcasting von TV-Programmen ermöglichen, sieht der VPRT keine Notwendigkeit, die Richtlinie auszudehnen.

Negative Folgen einer Ausweitung der Richtlinie auf Webcasting audiovisueller Inhalte

Da Web-Caster nicht über eine eigene Infrastruktur verfügen, können sie weder Signalintegrität noch eine für die VPRT-Mitglieder zwingend notwendige hohe Übertragungsqualität sicherstellen. Aus diesem Grund wäre eine Ausdehnung der Richtlinie ggf. verbunden mit der Verpflichtung, Vertragsverhandlungen mit Web-Castern durchführen zu müssen, ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Vertragsfreiheit der Sender. Unter Frage 20 ff folgen weitere Ausführungen hierzu.

3. Web-Casting von Radioprogrammen

Für **Radiosender** stehen die Sprache und die nicht-exklusive Ausstrahlung von Musik im Vordergrund. Sie sind lokal, regional, maximal national ausgerichtet und werden nur in sehr geringem Maße aus dem Ausland abgerufen. Beispiele für **Web-Radio** sind der Radioplayer, radio.de und Tun-In. Im deutschen Radioplayer aggregieren die Sender ihre Programme selbst. Im Übrigen haben Radiosender in der Regel Verträge mit den Aggregatoren.

Die Anwendung des Ursprungslandprinzips auf IPTV oder Webcasts der Radiosender würde hier zu mehr Rechtssicherheit für diese wenigen Abrufe aus dem Ausland führen. Dem VPRT sind jedoch keine Forderungen von Rechteinhabern nach einem Geoblocking der Radioprogramme bekannt.

15.2 Online-Dienste als Nebenleistung zur Erstsendung (z. B. Simulcasting, Catch-up-TV)

Auch für das Simulcasting und Catch-Up-TV lehnt der VPRT eine Ausdehnung des Ursprungslandprinzips der Richtlinie ab. Eine Ausdehnung würde den europäischen audiovisuellen Mediendiensten erheblich schaden.

1. Simulcasting

Simulcasting bedeutet nach dem Verständnis des VPRT die zeitgleiche, unveränderte Übertragung der TV- oder Radioprogramme über Rundfunktechnik (Terrestrik, Kabel oder Satellit) und im Internet durch das ursprüngliche Sendunternehmen. **Simulcast ist eine Nebenleistung der Sender zur Erstsendung.** Die im VPRT organisierten TV-Sender bieten ihre Programme – soweit rechtlich geklärt – im Live-Stream über ihre eigene Website oder über ihre Video-on-Demand-Angebote, wie beispielsweise bei ProSiebenSat1 über Maxdome oder die App 7TV, bei RTL über die jeweiligen Apps von RTLNow, werbefinanziert und kostenlos oder gegen ein technisches Entgelt an. Sky bietet ausgewählte Angebote über Sky Go im Live-Stream an. Radiohörer können ihren Lieblingssender über die Webseite der Radiostation, den deutschen Radioplayer oder über Dritte wie Tuneln, radio.de im Simulcast online verfolgen.

Rechteklärung für den Simulcast

TV- und Radiosender lizenzieren ihre Musikrechte für auf Tonträgern erschienene Musik national über GEMA und GVL. In der Regel wird mit dem Senderecht auch der Simulcast mit-lizenziert. Ausgeschlossen hiervon sind bei der GVL jedoch die Simulcastrechte für Musik-Clips.

Audiovisuelle Inhalte werden für den Simulcast in Deutschland, den deutschen Sprachraum oder die deutsche Sprachfassung auf Vertragsbasis erfolgreich lizenziert. Sportrechte wurden teilweise auf Grund wettbewerbsrechtlicher

Vorgaben (in der Regel für Fußball) getrennt für das Senderecht und Online vergeben, so dass die Rechte nicht auch für den Simulcast an die Sender lizenziert wurden. Gleiches gilt/galt in seltenen Fällen für Premium-Filmrechte (s.o.).

Eigenproduktionen sind großenteils EU-weit verfügbar, Lizenzware hingegen aufgrund der hohen Kosten für Rechte für weitere Mitgliedstaaten nicht.

2. Catch-Up-Dienste

Catch-Up-Dienste ermöglichen den Zuschauern, verpasste audiovisuelle Programme zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen. Dies erfolgt entweder über die sendereigenen Webseiten oder Video-on-Demand-Portale, bei Premium-Inhalten für eine begrenzte Zeit, für Eigenproduktionen ggf. unbegrenzt. Zudem bieten IPTV- und Web-TV-Anbieter im Einzelfall Catch-Up-Funktionen in unterschiedlichem Umfang an.

Rechteklärung für den Catch-Up national

National erwerben die Sender die Onlinerechte für **audiovisuelle On-Demand-Inhalte über Verträge mit den Rechteinhabern.**

Die **Musikrechte für Catch-Up** werden über GEMA/GVL für eine begrenzte Zeit mit-lizenziert. Die VPRT-Mitglieder begrüßen an dieser Stelle ausdrücklich die Bemühungen der GEMA, das angloamerikanische Repertoire, das in zahlreiche Verwertungseinrichtungen wie SOLAR, ARESA oder D.E.A.L. ausgelagert wurde, bei der GEMA zu re-aggregieren. Diese Rückführung des Repertoires, die in Artikel 32 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung angelegt ist, wäre auch für weitergehende programmbegleitende Onlinedienste wie Video-on-Demand wünschenswert.

Negative Auswirkungen der Ausdehnung mit Blick auf AV Inhalte/Rechte

In weitere EU-Staaten expandieren die Sender, soweit sie dort einen Markt erkennen. Sie gehen in der Regel Markt für Markt vor und lancieren selten gleichzeitig ein Angebot für alle europäischen Staaten. Die Mitglieder des VPRT haben einen hohen Anspruch an die Übertragungsqualität für ihre Programme und Dienste. Diese Qualität darf außerhalb Deutschlands nicht hinter die Erwartungen an das Markenprodukt national zurückbleiben. Es bedarf zusätzlicher technischer Aufwendungen, wenn weitere Märkte, Mitgliedstaaten bedient werden. Eine Ausdehnung des Ursprungslandprinzips könnte dazu führen, dass Anbieter davon absehen, für Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten auf sie zugeschnittene Dienste zu entwickeln und in weiteren Mitgliedstaaten zu etablieren.

Im deutschen Sprachraum ist das Angebot der Sender größtenteils identisch.

Die **territoriale Rechtevergabe** ist Grundlage der Finanzierung audiovisueller Inhalte. Für den Filmbereich erfordern notwendige Pre-Sales-Verträge und die nationale wie auch europäische Filmförderung eine territoriale Auswertung, um diese Inhalte zu finanzieren.

Die fiktionalen Eventproduktionen von RTL Deutschland „Götz von Berlichingen“¹¹ oder der Film „Star Fighter“ wurden über FremantleMedia weltweit vertrieben. Dabei garantiert Fremantle im Vorfeld zehn Prozent Produktionskosten der TV-Eventfilme, unter ihnen auch mehrteilige TV-Produktionen.

Sportrechte werden ebenfalls territorial vergeben. Denn auch im Sportbereich bestimmen nationale Besonderheiten die Vermarktung spezieller Angebote.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für Musikrechte. Im Unterschied zu audiovisuellen Werken oder Sportrechten veröffentlichen Radio- und TV-Sender wie auch Video- und Audio-on-Demand-Anbieter jedoch bereits auf Tonträgern erschienene Musikwerke, die anders als audiovisuelle Werke nicht-exklusiv vergeben werden, die jedoch für Radio-, TV-, Musik- oder Video-on-Demand-Dienste unverzichtbares Repertoire darstellen. So kann ein Hit-Radio oder Musikfernseher schlechterdings nicht auf aktuelle Top-Ten-Songs verzichten, die parallel auf anderen Konkurrenzsendern gespielt werden und von den Hörern und Zuschauern im Programm erwartet und nachgefragt werden.

VPRT-Mitglieder bedienen maximal den deutschen Sprachraum und haben daher auch nur ein Interesse, die audiovisuellen Rechte für die deutsche Sprachfassung, für Deutschland und/oder das deutschsprachige Ausland zu erwerben. Denn sie finanzieren ihre Angebote über den deutschen Werbemarkt, in dem ihre Vermarkter aktiv sind. Auch ein Abonnement- oder Pay-Modell benötigt eine angemessene Anzahl an Abonnenten oder Kunden in einem Land, um den Rechteerwerb sowie die Technik- und Servicekosten decken zu können.

Die Ausdehnung des Ursprungslandprinzips hat zwar den Vorteil, dass Sender die Rechte nur für das Sendeland klären müssen und der Over-Spill nicht als Rechtsverletzung geahndet wird. Zur Wahrung der Exklusivrechte sieht die Satelliten- und Kabelrichtlinie die Möglichkeit der technischen Schutzmaßnahmen vor. Genau diese Schutzmaßnahmen werden jedoch in Frage gestellt, sind jedoch zur Wahrung der Wertschöpfungskette essentiell.

15.3 Alle Online-Dienste, die von Rundfunkveranstaltern bereitgestellt werden (z. B. Video auf Abruf).

¹¹ <http://www.nowtv.de/rtl/goetz-von-berlichingen/goetz-von-berlichingen>

Eine Ausdehnung der Richtlinie auf Video-auf-Abruf hätte negative Auswirkungen für die audiovisuelle Wertschöpfungskette, den Wettbewerb und die kulturelle Vielfalt in Europa.

1. Video auf Abruf

Video-auf-Abruf (Video-on-Demand, VoD) ist technisch eine Point-to-Point-Verbindung. Es geht nach dem Verständnis des VPRT über Catch-Up-Dienste hinaus. Dabei hat VoD nicht zwingend einen Bezug zum Live-Programm des Senders. VoD-Dienste werden von den Sendern selbst (Maxdome) oder von Dritten (z.B. Watchever) angeboten. Es gibt werbefinanzierte (A-VoD), Pay-, transaktionsbasierte (T-VoD) oder Abonnement (S-VoD)-Modelle.

Für VoD schließen die Sender national Verträge mit den Rechteinhabern.

Die Ausdehnung der Richtlinie zerstört perspektivisch den AV Markt (siehe 15.2.)

Neben den unter 15.2. dargelegten Gefahren einer Ausdehnung der Richtlinie sei bei VoD noch auf den negativen Effekt für die Verfügbarkeit englischer Sprachfassungen in deutschen VoD-Portalen hingewiesen:

Deutsche VoD-Portale können derzeit ihren Nutzern die englische Sprachfassung von Filmen, insbesondere auf ihren Video-on-Demand-Plattformen wie z. B. Maxdome, RTL NOW oder SkyGo, anbieten. Sobald die englische Sprachfassung online unbegrenzt verfügbar ist, wäre ein Großteil des Marktes durch einen Anbieter abgedeckt, das Recht würde sich „quasi erschöpfen“, obwohl der Erschöpfungsgrundsatz im digitalen Umfeld des Urheberrechts gemäß der Richtlinie 2001/29/EG aus gutem Grund nicht gilt. Rechteinhaber würden dann ggf. die englische Sprachfassung nur noch pan-europäisch vergeben und das zu Preisen, die sich nur vertikal integrierte oder monopolartige, jedenfalls aber marktmächtige Unternehmen – höchstwahrscheinlich aus dem außereuropäischen Ausland – leisten könnten.

Dem europäischen Markt würden so finanzielle Mittel für Investitionen in Kreativinhalte entzogen oder es würden neue monopolgeneigte Marktstrukturen entstehen, beides mit entsprechend negativen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Kreativunternehmen und die kulturelle Vielfalt.

Eine Ausdehnung der Richtlinie würde keine Abhilfe mit Blick auf die fragmentierte Musikrechteklärung schaffen (s.o. 15.2.).

Vorteilhaft ist zwar, dass Sender in dem Land und im Tarifgebiet eines Landes Musikrechte klären könnten. Das Problem der fragmentierten Rechteklärung für das angloamerikanische Musikrepertoire löst eine Anwendung des Sendelandprinzips nur dann, wenn diese Musikrechte als programmbegleitende Online-

dienste über die Verwertungsgesellschaften lizenziert würden. Dies gilt für einen Abruf national wie international.

Denn VoD-Anbieter müssen die mechanischen Vervielfältigungsrechte bei den Tochtergesellschaften der Verwertungsgesellschaften und unabhängigen Verwertungseinrichtungen klären. Nationale Anbieter müssen derzeit – neben der GEMA – allein für die deutschen Rechte mit mindestens sechs Rechteinhabern verhandeln (siehe oben Frage 15.2.).

2. Audio-on-Demand und Podcasts

Das Pendant von VoD ist Audio-on-Demand oder der Podcast bereits ausgestrahlter Radiosendungen. Viele Radiosender verzichten auch mit Blick auf die Hintergrundmusik auf dieses Angebot für ihre Hörer oder schneiden die Musik aus den Abrufangeboten heraus, um für den zeitversetzten Abruf der Radiosendungen auch aus Deutschland – nicht zusätzlich die Rechte bei den zahlreichen Option-3-Gesellschaften klären zu müssen.

In der Praxis werden diese Angebote nur in sehr geringem Umfang von außerhalb Deutschlands abgerufen.

Eine Ausdehnung der Richtlinie würde keine Abhilfe mit Blick auf die fragmentierte Musikrechteklärung schaffen (s.o. zu VoD und unter 15.2.).

15.4 Alle Online-Inhaltedienste aller Anbieter, einschließlich Rundfunkveranstalter.

Drittplattformen aus den USA sind in der Regel schon in den USA gewachsen und gehen mit einer gewissen Größe auf den deutschen bzw. europäischen Markt. Sie haben bereits heute die Möglichkeit, multiterritoriale oder pan-europäische Lizenzen zu erwerben. Gleichzeitig zeigt sich, dass auch diese Plattformen regionale Inhalte – angepasst auf die Verbrauchervorlieben in den jeweiligen Mitgliedstaaten – anbieten. Eine Ausdehnung des Ursprungslandprinzips würde Drittplattformen begünstigen, die in der Lage sind, die englische Sprachfassung oder andere Inhalte für ganz Europa zu erwerben – zum Nachteil für kleinere, europäische Plattformen.

Europäische bzw. Nischenanbieter wären wohl nicht in der Lage, US-, andere Massen attraktive Inhalte oder Sportrechte zu erwerben. Da das Medienbudget der Verbraucher begrenzt ist, würden diese Anbieter Marktanteile verlieren – zum Nachteil für regionale Anbieter, Inhalte und für die Verbraucher.

16. Würde eine solche Ausweitung des Ursprungslandsgrundsatzes die grenzüberschreitende Zugänglichkeit von Online-Diensten für die Verbraucher erhöhen?

Nein.

Zunächst sei betont, dass die Verbraucher nationale Angebote bevorzugen und nur ein geringer Anteil der Bevölkerung Zugang zu Inhalten aus anderen EU-Staaten sucht.

Die Verbraucher profitieren davon, dass die Kreativindustrie über eine funktionierende Wertschöpfungskette innovative und vielfältige audiovisuelle Angebote auf den Markt bringt.

Die Anwendung des Ursprungslandprinzips, das ggf. Geoblocking verbietet, würde jedoch dazu führen, dass die Finanzierung audiovisueller Inhalte nicht mehr gesichert wäre. Es käme zu Konzentrationsbewegungen (s.o. Frage 15.2, 15.3.). Darunter würde auch die Angebotsvielfalt, insbesondere mit Blick auf Nischenprodukte leiden.

16.1 Falls nicht, welche anderen Maßnahmen wären notwendig, um dies zu erreichen?

Als erster Schritt sollten die Rahmenbedingungen für audiovisuelle Mediendienste im Rahmen der Revision der **Audiovisuellen Mediendienste Richtlinie** verbessert werden. Hier sollten insbesondere die Werbevorgaben flexibilisiert werden und bestehende Werberestriktionen auf den Prüfstand gestellt werden.

Zudem sorgt eine gut funktionierende europäische, nationale und regionale **Filmförderung** für eine vielfältige Filmproduktion, die die kulturelle Identität und das Europa der Regionen widerspiegelt.

Im Bereich der Musik appelliert der VPRT an die Politik und die Musikindustrie, die Fragmentierung der Rechteklärung im Onlinebereich zurückzuführen. Die Politik sollte hierfür Anreize schaffen, das angloamerikanische Repertoire weitestgehend zu aggregieren (s.o.).

Zur Förderung eines vielfältigen audio(visuellen) Angebots sollte im Rahmen der **Mehrwertsteuerreform** die Möglichkeit, für Rundfunkangebote einen reduzierten Mehrwertsteuersatz festzulegen der Konvergenz Rechnung tragen und für audio- und audiovisuelle Mediendienste gelten.

17. Welche Folgen hätte die Ausweitung des Ursprungslandsgrundsatzes auf die kollektive Wahrnehmung der Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte (einschließlich aller bereits bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung der Erteilung von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte)?

Die Ausweitung des Ursprungslandprinzips der Richtlinie würde das Problem der fragmentierten Rechteklärung für Musikrechte nicht lösen.

Im Musikbereich werden die Rechte teilweise kollektiv verwaltet. Die mechanischen Vervielfältigungsrechte am angloamerikanischen Repertoire

werden jedoch nicht von den Verwertungsgesellschaften, sondern von sog. Option-3-Gesellschaften wahrgenommen. Hier müssten die Rechte weiterhin bei den Verwertungseinrichtungen mit Sitz in unterschiedlichen EU-Staaten geklärt werden – jedoch dann wohl nach dem Recht des Ursprungslandes (= Sitzland des Senders/VoD/Audio-on-Demand-Anbieters) und nur für dieses Ursprungsland (siehe ausführlich unter Frage 15.). Auch Sendeunternehmen lassen ihre Rechte teilweise über Verwertungsgesellschaften, in Deutschland über die VG Media, kollektiv wahrnehmen. Eine Ausweitung des Ursprungslandprinzips darf für die kollektive Rechtswahrnehmung durch die VG Media nicht dazu führen, dass die Vertragsfreiheit der Sender, in welchen Mitgliedstaaten sie ihre Programme anbieten, verletzt wird.

18. Wie wäre bei einer Online-Übertragung das „Ursprungsland“ festzulegen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Der VPRT lehnt eine Ausdehnung der Richtlinie auf Online ab.

Das Kriterium des Up-Links der Satelliten- und Kabelrichtlinie ist mit dem Ort des Up-Loads nicht vergleichbar. Auch eine Anknüpfung an den Ort des Servers ist nicht zielführend, da der Standort von Servern oder der Ort des Up-Loads mit relativ geringem Aufwand verlegt werden kann.

Für die Bestimmung des Ursprungslandes könnten zwar die bestehenden Vorgaben der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie herangezogen werden, d.h. der Sitz des Unternehmens, der Standort der Redaktion oder die Mehrzahl der im Unternehmen angestellten Mitarbeiter. Doch auch hier ist eine Sitzverlegung ohne großen Aufwand möglich. All dies könnte zu einem Forum-Shopping der Onlineanbieter führen.

19. Würde durch die Ausweitung des Ursprungslandsgrundsatzes der derzeitige Urheberrechtsschutz in der EU beeinträchtigt?

Ja, der derzeitige Urheberrechtsschutz würde beeinträchtigt, wenn das Ursprungslandprinzip ausgedehnt und die Vertragsfreiheit insbesondere mit Blick auf technische Schutzmaßnahmen eingeschränkt würde (siehe auch Antwort zu Frage 15).

19.1 Wenn ja, müsste das Urheberrecht in der EU stärker vereinheitlicht werden? In welchen Bereichen?

Auch bei einem „Ja“ müsste das Urheberrecht nicht verändert werden. Es müsste zwingend die Vertragsfreiheit und damit die Möglichkeit des Geoblockings beibehalten bleiben.

2. Die Ausweitung des Systems der Verwaltung der Kabelweiterverbreitungsrechte

Vorwort

Die Mitglieder des VPRT sehen **für eine technologieneutrale Anwendung des Kabelweitersenderechts keinen Bedarf.**

Als die Satelliten- und Kabelrichtlinie geschaffen wurde, steckte das Internet noch in den Kinderschuhen und Satellit und Kabel waren bedeutende Übertragungswege für das Fernsehen. Wie oberhalb beschrieben, finanzieren sich die in Deutschland lizenzierten Fernsehsender über den deutschen Werbemarkt bzw. über Abonnements in Deutschland. Für eine Ausweitung der Aktivitäten in weitere EU-Staaten bestand und besteht kein Markt, der den Erwerb dieser zusätzlichen Rechte finanzieren würde. Um jedoch die Kabelnetze in Europa attraktiver zu machen, hat die Satelliten- und Kabelrichtlinie Anreize geschaffen, um eine grenzüberschreitende Sekundärnutzung der Rundfunkprogramme zu ermöglichen. Besonders wichtig war und ist hierbei, dass die Sender ohne administrative Hürden ihre Programme weiterverbreiten konnten/können und dass die Vertragsfreiheit der Sender gewahrt wurde/wird.

Das reichhaltige IPTV-Angebot zeigt, dass der Markt funktioniert: über vertragliche Lösungen konnten zahlreiche neue, innovative Angebote im Onlinebereich entstehen und rechtfertigt daher auch keine regulatorische Intervention.

Auch das Argument, dass IPTV- oder Web-TV-Anbieter gegenüber Kabelnetzbetreibern diskriminiert werden, verfängt nicht: Während das Kabel nach wie vor mit ca. 46 Prozent Verbreitung die höchste Reichweite erzielt, liegt der Verbreitungsgrad von IP-/DSL-TV bei gerade einmal 4,8 Prozent¹² und Web-TV noch einmal deutlich darunter. Gemessen an dem geringfügigen Reichweitzuwachs würde die Entscheidungsfreiheit der Rechteinhaber durch eine Ausweitung des Verhandlungszwangs für die neuen Übertragungswege zu sehr beeinträchtigt und das Senderecht über Gebühr entwertet. Ungeachtet des geringen Verbreitungsgrades dieser neuen Übertragungswege bestehen derzeit in Deutschland bereits über 1.400 Web-TV-Anbieter¹³. Würde man den Sendeunternehmen eine Verhandlungsverpflichtung mit all diesen Anbietern aufbürden, wäre dies nicht nur faktisch eine unbillige Härte, sondern würde darüber hinaus die Ratio der Richtlinie umkehren. Statt mit einigen wenigen großen Anbietern verhandeln zu müssen, um im Gegenzug zumindest eine hohe Reichweite zu erzielen,

¹² Alle Zahlen aus dem „Digitalisierungsbericht 2015 Digitale Weiten, analoge Inseln - Die Vermessung der Medienwelt, http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Publikationen/Digitalisierungsbericht/2015/Digitalisierungsbericht_2015_deutsch.pdf

¹³ Vgl. Studie „Web-TV-Monitor 2012“ von BLM und Goldmedia GmbH Strategy Consulting, <http://www.webtvmonitor.de/uber/studie-2012/>

müssten nunmehr Verhandlungen mit einer enormen Anzahl von Anbietern geführt werden, ohne einen entsprechenden Reichweitenvorteil zu erlangen.

Gerade im Bereich der Verbreitung von Programminhalten und Angeboten über das Internet ist es zentral, dass Investitionen in Inhalte auch perspektivisch möglich bleiben. Insofern muss ein Sendeunternehmen selbst entscheiden und prüfen können, inwieweit sich „Geschäftsmodelle“ Dritter mit der eigenen Verbreitungsstrategie decken und wie sie sich auf die Refinanzierung auswirken.

Ebenso besteht **kein Bedarf einer technologieutralen Ausgestaltung für die „Spiegelung von Mediatheken“**, da die Sender in eigener urheberrechtlicher Verantwortlichkeit solche Dienste ggf. mit Dienstleistern betreiben können und die Rechtesbeschaffung für diese Art von Diensten kein Problem darstellt.

20. Auf der Grundlage ihrer Kenntnisse oder Erfahrungen, inwieweit sind die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte relevant für die **zeitgleiche Weiterverbreitung** von Fernseh- und Radiosendungen **durch andere Betreiber als heute bereits lizenzierte Kabelnetzbetreiber** (Simulcasting, Weiterverbreitung über Satellit usw.)?

Rechte von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten sind immer relevant, wenn Dritte weiterverbreiten.

Simulcasting bedeutet nach dem Verständnis des VPRT die zeitgleiche, unveränderte Übertragung der TV- oder Radioprogramme über Rundfunktechnik (Terrestrik, Kabel oder Satellit) und im Internet **durch das ursprüngliche Sendeunternehmen**. Die Sender klären die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte als Teil des Senderechts.

Kabelweitersendung bedeutet nach dem Verständnis des VPRT hingegen die zeitgleiche, unveränderte **Verbreitung durch andere (= Kabelnetzbetreiber) als das Sendeunternehmen**. Die Sender klären die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte als Teil des Kabelweitersenderechts.

Die **zeitgleiche Übertragung der Programme der Sender im Internet durch Dritte** wie beispielsweise durch Telekom IPTV (Entertain), Vodafone oder 1&1 (1 und 1 DigitalTV im geschlossenen Netz (siehe oben Frage 15.1.) oder durch Zattoo, Magine im offenen Netz erfolgt auf Basis von Verträgen. Die Sender klären die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte als Rechte sui generis.

Die Verbreitung über Satellit ist nach unserem Verständnis **eine Erstsendung**. Die Rechtereklärung funktioniert hier reibungslos. Die Sender klären die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte als Teil des Senderechts.

20.1 Gibt es besondere Probleme bei der Lizenzvergabe oder der Klärung der Rechte für solche Dienste?

Nein. Es gibt keine Probleme bei der Lizenzvergabe. Vertragliche Vereinbarungen funktionieren.

21. Inwieweit sind die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte relevant für die Übertragung von Rundfunkdiensten durch **direkte Einspeisung** in ein lizenziertes Kabelnetz?

Die Sender strahlen zuerst das Satellitensignal aus und speisen das Satellitensignal in den Kopfstationen der europäischen Kabelnetzbetreiber ein. Eine direkte Einspeisung in europäische Kabelnetze erfolgt in der Regel nicht.

Entsprechend klären die Sender die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte. Der Kabelnetzbetreiber kommerzialisiert diese TV-Sender dann gegenüber seinen Endkunden und klärt seinerseits die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte über das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren.

21.1 Gibt es besondere Probleme bei der Lizenzvergabe oder der Klärung der Rechte für solche Dienste?

Nein. Dem VPRT sind keine Probleme auf europäischer Ebene bekannt.

22. Inwieweit sind die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte relevant für derzeit lizenzierte **nicht interaktive Rundfunkdienste** über das Internet (**Simulcasting/lineares Webcasting**)?

Der VPRT verweist auf die **Antworten zu Frage 20**. Nicht interaktive Rundfunkdienste sind entweder TV- und Radiosendungen, die gleichzeitig, unverändert durch die Sender selbst (= Simulcasting) oder über Dritte wie IPTV-Anbieter (=IPTV) oder Web-TV oder Web-Radioanbieter (= lineares Webcasting) verbreitet werden. Für diese jeweiligen Konstellationen schließen die Sender entsprechende Verträge mit den Rechteinhabern und Dritten.

22.1 Gibt es besondere Probleme bei der Lizenzvergabe oder der Klärung der Rechte für solche Dienste?

Nein. Dem VPRT sind keine Probleme auf europäischer Ebene bekannt.

23. Inwieweit sind die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte relevant für derzeit lizenzierte **interaktive Rundfunkdienste** (z. B. Catch-Up-TV, Video auf Abruf)?

TV-Sender erwerben Catch-Up- und VoD-Rechte im Einzelfall mit dem Sende-recht. VoD-Rechte werden teilweise zusätzlich erworben. Besonders schwierig gestaltet sich die Klärung der Abrufrechte für Musik (s.o. Frage 15.1.).

23.1 Gibt es besondere Probleme bei der Lizenzvergabe oder der Klärung der Rechte für solche Dienste?

Nein. Für audiovisuelle Rechte funktioniert die Rechteklärung in der Praxis gut. Sportrechte wie auch Filmrechte wurden in der Vergangenheit auf Grund wettbewerbsrechtlicher Vorgaben der Wettbewerbsbehörden getrennt für TV und Online vergeben (s.o.). Diese Praxis ändert sich gerade, so dass die Sender die Rechte gemeinsam mit dem Senderecht erwerben können.

Die Klärung der Musikrechte gestaltet sich durch die Herausnahme des anglo-amerikanischen Repertoires aus Verwertungsgesellschaften schwieriger. Der VPRT begrüßt auch an dieser Stelle ausdrücklich die Bemühungen der GEMA, diese Rechte zu re-aggregieren. Für weitere Details zur Musikrechteklärung verweist der VPRT auf die Antwort zu Frage 15.1.

24. Welche **Auswirkungen hätte eine Ausweitung des für die Kabelweiterverbreitung** geltenden Systems zur Klärung der Urheberrechte (obligatorische kollektive Lizenzvergabe) auf...

24.1 ...die gleichzeitige Weiterverbreitung¹⁴ von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über andere Plattformen als Kabel (Satellit, IPTV, Internet usw.)?

Für eine technologieneutrale Ausgestaltung des Kabelweisersenderechts besteht keine Notwendigkeit, da die Weitersendung in IP-Netze in andere europäische Länder vertraglich geregelt wird und so ein reichhaltiges Angebot entstanden ist. Zudem wäre eine Verhandlungsverpflichtung der Sender mit einer im Vergleich zur Anzahl der Kabelnetzbetreiber uferlosen Masse an Web-TV-Anbietern für die zu erwartenden geringen Reichweitengewinne für die Rundfunkveranstalter unverhältnismäßig.

Für den Fall, dass dennoch eine Ausdehnung in Erwägung gezogen wird, wären bei der Beurteilung der Auswirkungen zwei Szenarien zu unterscheiden:

Geschlossene Netze verfügen über eine eigene Infrastruktur und garantieren den Sendern Quality of Service wie Signalschutz, Signalqualität, Programmintegrität und ein der Marke des Unternehmens passendes Umfeld.

¹⁴ Im Sinne der zeitgleichen Übertragung der Sendung durch eine andere Einrichtung als das Sendeunternehmen (s. Fußnote 10)).

Anders als bei der klassischen Kabelweitersendung können Kunden über IPTV adressiert werden. Sie kommen so in den Genuss substanziiell besserer Dienste, da Anbieter individuell auf den Kundengeschmack abgestimmte Inhalte bereitstellen können. Empfehlungen und Interaktion schaffen Mehrwerte, die im herkömmlichen Kabelfernsehen nicht oder nicht in vergleichbarem Maße angeboten werden können. Ein solcher individualisierter und adressierbarer Service setzt voraus, dass Programmanbieter entsprechend aufwendigere Inhaltsangebote verfügbar machen.

Angebote in **offenen Netzen** (= Webcasting, Web-Radio oder Web-TV) halten keine eigene Infrastruktur und können nicht uneingeschränkt die Sicherheiten des geschlossenen Netzes bieten (siehe auch unten).

Für den Fall einer Ausdehnung des Kabelweitersenderechts muss zwingend die **Vertragsfreiheit in Form eines Vetorechts** für die Sender abgesichert werden (vgl. Artikel 10, 12, Erwägung 30 der Richtlinie und § 87 Absatz 5 UrhG).

Denn anders als im Fall der Kabelnetzbetreiber, deren Anzahl überschaubar ist, könnten allein in Deutschland über 1.000 Web-TV-Anbieter¹⁵ Verhandlungen mit den TV-Sendern aufnehmen wollen und das ohne nennenswerten Reichweitengewinn (s.o. Vorwort). Die Ausdehnung der Vorgaben der Richtlinie würde vor diesem Hintergrund den Zweck der ursprünglichen Regelung umkehren.

Daher muss der „**triftige Grund**“, das Vetorecht der Sender beibehalten werden, um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen. Als Gründe für ein Vetorecht sollten u.a. der Signalschutz, die Zusicherung einer bestimmten Übertragungsqualität, die Sicherung der Programmintegrität, der Markenschutz und zu erwerbende Lizenzrechte gelten/festgelegt werden.

Eine Einschränkung der Vertragsfreiheit der Sender schränkt die Möglichkeit der Sender, selbst innovative Geschäftsmodelle aufzusetzen, erheblich ein. Entsprechend rückläufige Einnahmen verhindern dann Investitionen in neue Inhalte und Technologien. **Ein solches System würde im Ergebnis die kulturelle Vielfalt in Europa massiv schädigen.**

24.2 ...die gleichzeitige Übertragung¹⁶ von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über andere Plattformen als Kabel (Satellit, IPTV, Internet usw.)?

¹⁵ Vgl. Studie „Web-TV-Monitor 2011“ von BLM und Goldmedia GmbH Strategy Consulting

¹⁶ Im Sinne der zeitgleichen Übertragung der Sendung durch das Sendeunternehmen selbst.

Eine Ausdehnung des Rechtklärungssystems der Richtlinie auf die Übertragung von TV- und Radioprogrammen über andere Plattformen hätte negative Folgen für die europäische Rundfunklandschaft.

Die Sender klären schon heute die Rechte der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte für diese Sachverhalte erfolgreich über Verträge. Eine gesetzliche Regelung der Rechtklärung ist daher nicht notwendig.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind zudem zwei Szenarien zu unterscheiden (s.o.):

Geschlossene Netze wie IPTV verfügen über eine eigene Infrastruktur und garantieren den Sendern Signalschutz, Programmqualität und -integrität sowie ein der Marke und dem Ruf des Unternehmens passendes Umfeld.

Die Übertragung über Satellit ist nach dem Verständnis des VPRT immer eine Erstsending. Sollte dies anders beurteilt werden, kann der Satellitenbetreiber ebenso dem Sender Sicherheiten wie ein Kabelnetzbetreiber garantieren.

Angebote in **offenen Netzen** (= Webcasting, Web-Radio oder Web-TV) halten keine eigene Infrastruktur und können nicht uneingeschränkt die Sicherheiten des geschlossenen Netzes bieten.

Da offene Netze größere Gefahren für parasitäre Geschäftsmodelle bergen, sollte die – vom VPRT nicht unterstützte mögliche – Ausdehnung der Richtlinienvorgaben daher allenfalls für geschlossene Systeme gelten (vgl. 24.1.). Die Sender müssen es auf jeden Fall weiterhin in der Hand haben, welchen Plattformen sie ihre Inhalte überlassen. Das Vetorecht in Form des „triftigen Grundes“ (Artikel 12) muss bei einer Ausdehnung des Kabelweitersenderechts daher ebenso übernommen werden.

25. Sollte im Falle einer solchen Ausweitung die unterschiedliche Behandlung der Rechte von Sendeunternehmen (Artikel 10 der Richtlinie) beibehalten werden?

Ja. Artikel 10 und Erwägung 29 müssen zwingend beibehalten werden.

Die Begründung aus Erwägung 29 der Richtlinie müsste unterschiedslos auf die Onlinesachverhalte ausgedehnt werden. Das Leistungsschutzrecht der Sender dient dem Investitionsschutz und sichert Investitionen in neue Inhalte und innovative Angebote. Nur mit flexiblen Lizenzierungssystemen, die es Sendern ermöglichen, ihre Rechte selbst oder über Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen, können Sender auf neue Technologien reagieren, neue Dienste und dazu passende Geschäftsmodelle entwickeln.

26. Würde eine solche Ausweitung zu einer verstärkten grenzüberschreitenden Zugänglichkeit von Online-Diensten führen? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Nein. Eine Ausdehnung würde nicht zwangsläufig zu einer verstärkten Zugänglichkeit von Onlinediensten führen – zumindest nicht langfristig. Denn durch die uneingeschränkte grenzüberschreitende Zugänglichmachung von Onlinediensten würde die audiovisuelle Wertschöpfungskette nachhaltig geschädigt und der Markt perspektivisch zerstört.

Anders als durch eine Ausweitung der Satelliten- und Kabelrichtlinie könnte die Veränderung der Rahmenbedingungen für audiovisuelle Mediendiensteanbieter – sei es bei der Revision der AVMD-Richtlinie, der TK-Bestimmungen oder bei der Musikrechtsklärung – zu einer Steigerung der Investitionen in Kreativhalte und Angebote führen.

27. Angesichts der Unterschiede in der geografischen Reichweite zwischen der Verbreitung von Programmen über das Internet (keine geografischen Grenzen) und der Verbreitung über das Kabelnetz (national begrenzt) stellt sich folgende Frage:

Sollte eine etwaige Ausweitung sich auf „geschlossene Umfelder“ wie IPTV beschränken oder sollte sie auch die offene zeitgleiche Weiterverbreitung und/oder Übertragung (Simulcasting) über das Internet erfassen?

Der VPRT sieht keine Notwendigkeit, die Richtlinie auf Online auszudehnen.

Da offene Netze größere Gefahren für parasitäre Geschäftsmodelle bergen, sollte die – vom VPRT nicht unterstützte mögliche – Ausdehnung der Richtlinienvorgaben daher nur für geschlossene Systeme gelten. Die Sender müssen es zudem auf jeden Fall weiterhin in der Hand haben, welchen Plattformen sie ihre Inhalte überlassen. Das Vetorecht in Form des „triftigen Grundes“ (Artikel 12) müsste bei einer Ausdehnung des Kabelweitersenderechts daher übernommen werden (s.o. zu Frage 24.1 und 24.2.).

28. Würde die Ausweitung der obligatorischen kollektiven Lizenzvergabe Fragen in Bezug auf die Einhaltung der internationalen urheberrechtlichen Verpflichtungen der EU (WIPO-Urheberrechtsverträge von 1996 und TRIPS) aufwerfen?

Das in den Konventionen verankerte Verbots- und Wahlrecht der Sender darf nicht geschwächt werden.

29. Welche Folgen hätte die Einführung eines **Systems der erweiterten kollektiven Lizenzvergabe** für die zeitgleiche Weiterverbreitung und/oder Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über andere Plattformen als Kabelnetze anstelle der obligatorischen kollektiven Lizenzvergabe?

Der VPRT sieht keinen Mehrwert in der Einführung des Systems der erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung (ECL).

Wie oben erläutert, sind aus Sicht des VPRT flexible Lizenzierungssysteme und vertragliche Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern, Verwertern und Plattformen der Schlüssel zu einer innovativen, vielfältigen europäischen audiovisuellen Mediendienstelandschaft.

30. Würde eine solches System der erweiterten kollektiven Lizenzvergabe (ECL) zu einer verstärkten grenzüberschreitenden Zugänglichkeit von Online-Diensten führen?

Nein. Der VPRT erwartet hierdurch keine verstärkte grenzüberschreitende Zugänglichkeit von Onlinediensten.

3. Die Ausweitung des Vermittlungssystems und der Verhandlungspflicht

31. Könnten die derzeitigen Mechanismen für Verhandlung und Vermittlung der Artikel 11 und 12 der Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Verfügbarkeit von Online-Diensten verwendet werden, wenn keine Vereinbarung über die Gewährung der für die Online-Übertragung erforderlichen Rechte abgeschlossen wird?

Dem VPRT ist kein Fall bekannt, in dem Sender auf das Vermittlungssystem der Richtlinie zurückgegriffen haben. Das nationale System funktioniert.

32. Welche anderen Maßnahmen könnten vertragliche Lösungen erleichtern und dafür sorgen, dass alle betroffenen Parteien Verhandlungen nach Treu und Glauben aufnehmen und Verhandlungen nicht ohne Grund behindern?

IV. SONSTIGES

33. Diese Fragen sollen eine umfassende Konsultation über die wichtigsten Themen in Bezug auf die Funktionsweise und mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie ermöglichen. Bitte teilen Sie uns mit, falls es andere Aspekte gibt, die berücksichtigt werden sollten. Bitte fügen Sie Berichte oder Studien mit quantitativen Angaben zur Untermauerung Ihres Standpunktes bei.